



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 12. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 5. November 2025, 11:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Sebastian Steineke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 6

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu
Schuldnerberatungsdiensten
für Verbraucher
(Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG)**

BT-Drucksache 21/1847, 21/2458

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Berichterstatter/in:

Abg. Sebastian Steineke [CDU/CSU]

Abg. Stefan Möller [AfD]

Abg. Nadine Heselhaus [SPD]

Abg. Stefan Schmidt [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Christin Willnat [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Sachverständige	Seite 5

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegmann, Johannes	☒ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☒ ☒ ☐ ☒ ☐	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☒ ☐ ☐ ☒ ☒ ☒ ☐ ☒	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☒ ☐
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	☐ ☐ ☐ ☒	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	☐ ☐ ☐ ☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Tijen Ataoğlu (CDU/CSU)	13, 22
Thomas Fetsch (AfD)	15
Nadine Heselhaus (SPD)	14, 21
Susanne Hierl (CDU/CSU)	13
Stefan Möller (AfD)	15
Carsten Müller (CDU/CSU)	15
Stefan Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 22
Sebastian Steineke (CDU/CSU) (Vorsitz)	6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Christin Willnat (Die Linke)	14, 22



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Ines Moers Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. Geschäftsführerin	7, 21, 22
Dr. Christoph Niering Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V.	8, 19, 23
Prof. Dr. iur. Andreas Rein Hochschule Für Wirtschaft und Gesellschaft, Ludwigshafen	9, 18, 23
Roman Schlag Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.	9, 18, 24
Andrea Schweer Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.	10, 17, 25
Philipp Wendt Verbraucherzentrale Hessen e. V. Vorstand	11, 16, 25
Christoph Zerhusen Verbraucherzentrale NRW e. V.	12, 15, 26



Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Ich eröffne die 12. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz und begrüße herzlich die Abgeordneten, die Sachverständigen, die Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), an der Spitze mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Frank Schwabe, die weiteren Vertreter der Bundesregierung und natürlich die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne, zu unserer öffentlichen Anhörung.

Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher. Die Bundesregierung weist in ihrem Gesetzentwurf darauf hin, dass die Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichte, die Richtlinie bis zum 20. November 2025 umzusetzen. Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die Schwierigkeiten bei Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen hätten oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung gestellt würden, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten seien. Die Richtlinie verfolge einen Vollharmonisierungsansatz, der es Mitgliedstaaten verbiete, strengere oder weniger strenge Vorschriften zu erlassen. Zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 36 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie werde ein neues Stammgesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher geschaffen.

Ferner liegen uns zum Gesetzentwurf auf Drucksache 21/2458 die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung vor, auf Ausschussdrucksache 21(6)19 ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie auf Ausschussdrucksache 21(6)26 ein Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke.

Einige Hinweise vorab zum Verfahren: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, also

heute mit Frau Moers. An die Sachverständigen: Für die Eingangsstellungnahme stehen Ihnen jeweils vier Minuten zur Verfügung. Da oben läuft eine Uhr und es gibt auch eine schöne Glocke, wenn Sie drüber sind. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich eine erste Fragerunde an, bei der die Sachverständigen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge, also beginnend – nicht ganz überraschend – bei Herrn Zerhusen, um ihre Antworten gebeten werden. In der zweiten Antwortrunde gehen wir dann wieder alphabetisch vor. In einer etwaigen dritten Antwortrunde fangen wir wieder hinten an, bei Herrn Zerhusen. Für alle Antwortrunden gilt: Bitte halten Sie sich bei Ihren Antworten kurz und möglichst an einem Zeitrahmen von zwei Minuten pro Frage. An die Abgeordneten, auch wenn es die meisten wissen und es bekannt ist: Liebe Kollegen und Kolleginnen, Sie kennen das Verfahren und die Verteilung des Fragerechts. Nur noch einmal zur Erinnerung: In der ersten Fragerunde dürfen drei Abgeordnete der Fraktion CDU/CSU, jeweils zwei Abgeordnete der Fraktionen der AfD und der SPD und jeweils ein Abgeordneter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. In den folgenden Fragerunden dürfen Abgeordnete bei Worterteilung durch den Vorsitzenden jeweils höchstens zwei Fragen an bis zu zwei Sachverständige stellen. Ich berücksichtige bei der Worterteilung den zeitlichen Eingang der Wortmeldung sowie das Stärkeverhältnis der Fraktionen. Bitte zeigen Sie Ihre Fragen dem Sekretariat durch Handzeichen frühzeitig an und sagen Sie deutlich bei Fragestellung, an wen Sie die Frage richten.

Einige allgemeine Hinweise noch: Die Anhörung ist öffentlich, wird live übertragen und für die Mediathek des Bundestages aufgezeichnet. Auf der Grundlage der Tonaufzeichnung wird ein Wortprotokoll erstellt. Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Bild- und Tonaufnahmen sowie Beifalls- oder Missfallensbekundungen nicht gestattet sind. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. Frau Moers, Sie haben das Wort.



SVe **Ines Moers:** Guten Morgen. Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie² verpflichtet die Mitgliedstaaten und damit auch Deutschland, die Verfügbarkeit von Schuldnerberatung sicherzustellen. Das ist keine freundliche Empfehlung, das ist geltendes europäisches Recht. Der Regierungsentwurf zum Schuldnerberatungsdienstegesetz erfüllt diesen Anspruch nicht, er gefährdet ihn. Wer dieses Gesetz unverändert lässt, riskiert eine Verschlechterung der Versorgung und die Nichterfüllung europäischen Rechts. Ich will Ihnen gerne erklären, warum wir zu dieser Einschätzung kommen.

Der Entwurf tut so, als sei die Beratungslandschaft ausreichend, aber das ist nicht die Realität. Schon heute sind die Schuldnerberatungsstellen überlastet. Nicht punktuell, sondern strukturell. Wartezeiten von mehreren Monaten sind in vielen Regionen Normalität. Die Nachfrage steigt seit Jahren. Wichtig ist: Wir sprechen heute nicht darüber, wie wir die Zahl der ver- und überschuldeten Menschen senken können, sondern darüber, wie wir den Menschen, die Schulden haben, endlich Zugang zu qualifizierter Beratung ermöglichen. Die Fälle, die uns erreichen, sind oft schwerer, komplexer und rechtlich verfahrenreicher geworden. Sie erfordern mehr Zeit und Fingerspitzengefühl.

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ist im vergangenen Jahr um 8,5 Prozent gestiegen. Doch es muss gar nicht bis zum Insolvenzverfahren kommen. Es sind 5,56 Millionen Menschen in Deutschland überschuldet. Laut DESTATIS (Statistisches Bundesamt) werden davon gerade einmal 577.000 Menschen pro Jahr durch eine Schuldnerberatung beraten. Das heißt: 5 Millionen überschuldete Menschen bleiben derzeit ohne jede Hilfe. 5 Millionen.

Wir haben nämlich schon jetzt gravierende Zugangslücken. In einigen Bundesländern sind Selbstständige oder berufstätige Menschen mit Einkommen, junge Menschen im Studium oder Rentnerinnen und Rentner, ganz von den Beratungsangeboten ausgeschlossen.

Auch die Strukturen sind ineffizient. Die Bundesrechnungshöfe kritisieren seit Jahren das Nebeneinander von Schuldner- und Insolvenzberatung, mit doppeltem Verwaltungsaufwand, mehr Kosten und wenig Nutzen, zuletzt in Thüringen. Von dem völlig überbürokratisierten und wenig digitalisierten Insolvenzantragsverfahren ganz abgesehen.

Das sind seit Jahren bekannte Probleme, die sich mit der Verbraucherkreditrichtlinie verschärfen werden. Denn der Kreis der Ratsuchenden wird sich noch einmal deutlich erweitern.

Umso entscheidender ist es, dass wir ein stabiles, seriöses und qualifiziertes System von Beratungsangeboten haben. Wenn die Finanzierung allerdings nicht gesichert ist, werden qualifizierte Beratungsstellen schließen. Schon jetzt erleben wir als Bundesverband, dass Mitglieder und Beratungsstellen austreten, weil sie selbst Insolvenz anmelden müssen – und das in einem Moment, in dem die Nachfrage so hoch ist wie nie zuvor. Wir haben aktuell keine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung. Wir haben kein verpflichtendes Berufsbild. Wenn sich jetzt qualifizierte Beratungsstellen vom Markt entfernen, dann sind das keine Randphänomene oder Einzelfälle, dann sind das Alarmsignale, die wir dringend ernst nehmen sollten.

Ohne Anpassung führt dieser Gesetzentwurf zu weniger Beratung, noch längeren Wartezeiten, noch stärkerer Verschuldung. Soziale Ungleichheit wird sich verstärken, Verbraucherschutz wird abgebaut. Es wird also genau das Gegenteil von dem passieren, was die EU verlangt. Was wir brauchen, ist ein Schuldnerberatungsgesetz, das seinem europäischen Auftrag gerecht wird. Wir bekräftigen daher noch einmal unsere Forderung, in dem Gesetz einen Paragraphen zur Finanzierung der Schuldnerberatungsdienste zu ergänzen und die Kostenfreiheit für Ratsuchende klar zu regeln. In unserer Stellungnahme haben wir dazu klare Vorschläge gemacht und werden hier sicher heute auch noch weitere Vorschläge hören. Das Schöne ist: Jeder in die Schuldnerberatung investierte Euro fließt mindestens doppelt, teils sechs- oder achtfach zurück. Es lohnt sich also, in die

² Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG.



Schuldnerberatung zu investieren. Eine starke Schuldnerberatung rechnet sich; für die Menschen, die Wirtschaft und für den Staat. Sie stärkt wirtschaftliche Teilhabe, senkt Sozialausgaben und ermöglicht einen echten Neustart. So will es die EU, und so sollten wir es umsetzen. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Moers. Punktlandung fast genau. Wir kommen zu Herrn Dr. Niering.

SV Dr. Christoph Niering: Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich bin von Hause aus Insolvenzverwalter und Vorsitzender des Berufsverbandes der Insolvenzverwalter und Sachwalter in Deutschland (VID). Wir sehen also vornehmlich die Fälle, die einen Neustart über ein Insolvenzverfahren beginnen müssen oder beginnen wollen. Darum mache ich es knapp zu Beginn.

Wir sind auf jeden Fall dafür, die Beratungsqualität zu verbessern, bei mehr Beratungsmöglichkeiten. Es muss ein flächendeckendes Netz her, sonst funktioniert es nicht. Man darf nicht vergessen, dass die Menschen, die Beratung brauchen, ganz häufig aus bildungsfernen Schichten kommen. Sie haben die Schule besucht, aber häufig keinen Schulabschluss absolviert. Diese Menschen muss man einfach, im besten Sinne des Wortes an die Hand nehmen, um sie durch dieses komplizierte Verfahren zu führen. Zu dem komplizierten Verfahren sage ich gleich noch etwas. Diese Menschen brauchen Qualität und ein größeres Netz an Schuldnerberatungsdiensten. Ob es tatsächlich sinnvoll ist, diese Beratung von der Zahlung eines kleinen Obolus abhängig zu machen, ist ein schwieriges Thema. Ich komme aus Köln, da wird man sagen, was nichts kostet, ist auch nichts. Gleichzeitig könnte man auch auf die Idee kommen zu sagen, mit einer Zahlung könnte beim Schuldner der Eindruck entstehen, ich habe etwas bezahlt, jetzt kann ich auch etwas dafür erwarten. Ich glaube, die dadurch entstehende Erwartungshaltung sollte man, trotz aller Schwierigkeiten beim Bildungsstand, nicht zu hochschrauben. Bei der Entgeltfrage bin ich etwas indifferent. Ich würde eher dazu tendieren, keine Zahlung zu nehmen.

Die ganze Zeit wird sehr intensiv darüber nachgedacht, wie man das finanzieren, wie man das gewährleisten kann. Der Gesetzgeber könnte Mindeststandards für die Qualität der Beratung formulieren. Aber wie wird das alles finanziert? Ich habe eine Insolvenzsicht auf das Thema und sage: Wir haben ein Verbraucherinsolvenzverfahren, was Barrieren aufbaut, fast schon ein Bürokratiemonster ist und richtig viel Geld kostet. Warum denken wir in dem Zusammenhang nicht darüber nach, dieses Verfahren dramatisch zu verschlanken? Dann würden auf Länderebene viele Gelder frei werden, Personal frei werden, also Kosten eingespart werden. Die Länder könnten dann Überlegungen anstellen, wie dieses Geld genutzt werden kann, um das Verbraucherinsolvenzverfahren anderweitig zu finanzieren.

Ich habe das nicht für Sie alle ausgedruckt, wir müssen ja den Wald schützen. Ein Insolvenzantrag besteht aus 45 Seiten plus Erläuterungsteil. Er besteht aus elf Seiten Antrag zur Verfahrenskostenstundung, und es gibt auch noch ein Merkblatt zur Verfahrenskostenstundung. Es sind also 56 Seiten, die betroffene Menschen ausfüllen müssen. Die Schuldnerberatungsstellen müssen hier helfen. Aber müssen die Menschen bei Schuldnerberatungsstellen auch Begriffe wie Genussrechte oder immaterielle Vermögenswerte erklären? Ich weiß nicht, wer von Ihnen weiß, was ein Genussrecht ist. Ich weiß es spontan auch nicht. Es sind jedenfalls Begrifflichkeiten, die zutiefst juristisch geprägt sind. Sie sind überbordend. Hier könnte man die Axt anlegen, wie man so schön sagt, und das System verschlanken. Das System sollte bestehen aus dem Schuldner, den man mit in die Eigenverantwortung nimmt, indem er einen digitalen reduzierten Antrag ausfüllt, der Schuldnerberatung, die durch eine geringe Änderung der Insolvenzordnung (InsO) deutlich von Arbeit entlastet werden kann, dem Gericht, das sich nur auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschränkt und dem Insolvenzverwalter, dem man die Abwicklung überlässt. Dieses Vorgehen würde Doppelstrukturen und Barrieren abbauen und die Digitalisierung fördern.



Wir haben ungefähr 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr, und die Schuldnerberatungen müssen jeden beteiligten Gläubiger, und wenn es nur zehn im Schnitt sind, anschreiben. Das sind rund 1 Million Gläubiger im Jahr. Hier muss eine Entlastung stattfinden, durch die viele finanzielle Mittel frei werden, um das System, was Sie hier heute besprechen, zu unterstützen und zu finanzieren. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Danke für die Punktlandung. Der Nächste ist Prof. Dr. Rein.

SV Prof. Dr. Andreas Rein: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Möglichkeit bedanken, heute hier sprechen zu dürfen. Ich möchte in meinem Statement auf einige Punkte bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie eingehen, die mir ganz besonders am Herzen liegen.

Zunächst ist der Zugang zu Schuldnerberatung gegenwärtig kompliziert. Wir haben das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II), das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), und, soweit ein Verbraucherinsolvenzverfahren im Raum steht, die entsprechenden Regelungen der Länder. Derzeit sind Personengruppen, jedenfalls bei einer Reihe von Beratungsstellen, ausgeschlossen, wir haben es eben schon gehört: Erwerbstätige, Rentnerinnen und Rentner und Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld. Die Wartezeiten für einen qualifizierten ersten Termin sind aus meiner Sicht beängstigend. Man kann davon ausgehen mehrere Monate bis hin zu einem Jahr warten zu müssen. Hier wäre ein allgemeiner niedrigschwelliger Beratungsanspruch mehr als wünschenswert gewesen, um Personengruppen nicht auszuschließen und auf einer einzigen, nicht wie derzeit auf vier, gesetzlichen Grundlage Schuldnerberatung zu regeln. Nach der gegenwärtigen Konzeption sollen die Länder nach § 1 Schuldnerberatungsdienstegesetz den Zugang für betroffene Verbraucher sicherstellen. Diese Gewährleistungsverpflichtung ist aber nur dann sinnvoll, wenn es dafür einen entsprechend klaren Rahmen im Gesetz gibt. Ein solcher Rahmen wird zum Beispiel im Sozialgesetz in § 17 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) gelegt. Im Schuldnerberatungsdienstegesetz finde ich einen entsprechenden Rahmen

nicht. Wir werden 16 völlig verschiedene Regelungen zur Ausgestaltung dieser Gewährleistungsverpflichtung bekommen.

Wenn man nun eine Gewährleistungsverpflichtung wählen will, ist es meines Erachtens unabdingbar, dass man eine Regelung zur Finanzierung der Beratungsstellen trifft. Problematisch ist hier, dass konkrete Zahlen zu den Beratungskapazitäten der Schuldnerberatungsstellen im Augenblick fehlen. Die Praxis meldet jedenfalls zurück: Sie reichen heute schon längst nicht aus. Wenn man keine festen Zahlen festschreiben will, so wie es die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) oder die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) entsprechend vorgeschlagen haben, würde ich persönlich Folgendes empfehlen:

Im Gesetz wird eine angemessene Personalausstattung festgelegt, als entsprechend unbestimmter Rechtsbegriff. In einem zweiten Schritt werden die Länder dann verpflichtet, die Beratungskapazitäten zu erheben und, soweit sich Lücken bei der Versorgung ergeben, diese Kapazitäten auch zu erweitern. Dies entspricht im Übrigen den Regelungen des Gewalthilfegesetzes. Keinesfalls sollten Schuldnerinnen und Schuldner in die Finanzierung durch eigene Beiträge einbezogen werden. Ich verweise zur Begründung auf meine Stellungnahme. Da neue Aufgaben auf die Schuldnerberatung zukommen, muss deren Finanzierung gesichert sein. Aber muss diese Finanzierung aus öffentlichen Kassen erfolgen? Hier sollte man unbedingt eine Gläubigerbeteiligung und im Besonderen eine Beteiligung der Kreditgeber erwägen. Diesen ist nach der Verbraucherkreditrichtlinie eine besondere Rolle bei der Verhinderung von Überschuldung zugewiesen. Zum Beispiel im Erwägungsgrund 81 oder bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nach Artikel 18 der Richtlinie. Deshalb sollte dringend geprüft werden, ob eine Sonderabgabe der Kreditinstitute zur Finanzierung der Schuldnerberatung möglich ist. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Als Nächster hat Herr Schlag das Wort.

SV Roman Schlag: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte



Damen und Herren! Auch von mir herzlichen Dank, dass ich hier vor dem Rechtsausschuss sprechen darf. Ich möchte auf zwei Themen eingehen, einmal auf die Entgelte und auf den Erfüllungsaufwand.

Im uns vorliegenden Regierungsentwurf wird zunächst einmal auf eine Entgeltfreiheit abgezielt. In einem weiteren Schritt wird aber gesagt, dass gemäß der EU-Richtlinie geringe Entgelte genommen werden können. Auch ich komme aus dem Rheinland. Wir haben ein schönes Karnevalslied: „Wer soll das bezahlen? Wer hat so viel Geld?“ Gerade die Menschen, die in prekären finanziellen Situationen leben, haben das Geld nicht, geringe Entgelte zu zahlen. Wenn wir dennoch einen kleinen Personenkreis hätten, der möglicherweise Geld erübrigen könnte, da die Einkommensgrenzen so überschritten ist, dass er das zahlen kann, wäre das so eine kleine Zielgruppe. Es würde sich die Frage stellen, ob die Entgelte nicht abschrecken. Genau das will der Gesetzentwurf nicht, jemanden davor abzuschrecken, in die Schuldnerberatung zu gehen. Die Bundesregierung hat sich weiterhin eine Entbürokratisierung auf die Fahne geschrieben. Wenn geringe Entgelte genommen würden, müssten wir als Vertreter von Schuldnerberatungen Kostenrechnungen schreiben. Hierdurch entsteht ein Verwaltungsaufwand. Es muss daher klar festgelegt werden, welche Entgelte genommen werden sollen und ab wann sie genommen werden. Es müssten daher neue Richtlinien entwickelt werden und im schlimmsten Fall würden diese nicht einheitlich, sondern pro Kommune unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Kommunen werden geringe Entgelte nehmen, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird. Da können Sie sicher sein. Dann muss es wiederum Stellen bei den Kommunen geben, die die Kostenrechnungen prüfen. Was ist dann? Nachher kommt uns die Brüste teurer als die Wurst, denn Kostenfreiheit kostet nicht, geringe Entgelte kosten den Staat Geld, weil das ganze Prüfen viel teurer ist als das, was an geringen Entgelten eingenommen werden würde.

Zum Erfüllungsaufwand: Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher einen Zugang bekommen sollen. Wie wir bereits gehört haben, sind die Beratungs-

stellen schon jetzt am Anschlag. Das heißt, sie haben jetzt schon kaum noch Kapazitäten. Nur 10 Prozent der Beratungsfälle können beraten werden. Es werden aber für einige Kommunen neue Zielgruppen hinzukommen: Personen, die erwerbstätig sind und die Rentner und Studenten, die vorher nicht beraten werden konnten. In dem Entwurf und auch in der Erwiderung der Bundesregierung wurde vollkommen verkannt, dass eine neue Zielgruppe, die präventiv kommen soll, nämlich schon bei geringen Zahlungsschwierigkeiten, hinzukommt. Da macht eine Beratung nur Sinn, wenn sie zeitnah erfolgen kann. Eine zeitnahe Beratung ist mit den bestehenden Kapazitäten nicht möglich. Es ist also dringend notwendig, sich ehrlich zu machen und einen Erfüllungsaufwand zu beziffern und gleichzeitig auch Schuldnerberatungen zu fördern. Wir haben diese Vollzeitäquivalente auf 50.000 Einwohner. Das haben sowohl die BAG-SB als auch wir in unserer Stellungnahme gesagt. Wenn wir davon ausgehen, dass derzeit nach Berechnungen der BAG-SB ca. 2.700 Vollzeitäquivalente in der Schuldnerberatung arbeiten, brauchen wir zusätzlich ca. 600 bis 700 Stellen. Weitere Finanzierungsmodelle wären möglich. Es könnte einen Fonds mit Gläubigerfinanzierung geben. In Nordrhein-Westfalen haben wir einen Sparkassenfonds der hervorragend funktioniert. Auch grundsätzlich kann der Bund die Länder unterstützen. Es passiert häufiger, dass gemäß Artikel 107 Grundgesetz eine Umsatzsteuerneuverteilung stattfindet. Auf dieser Grundlage könnte eine finanzielle Unterstützung vom Bund an die Länder geschehen. Sukzessiv können Beratungskapazitäten aufgebaut werden. Neue Finanzierungsmodelle können auch erfolgreich sein. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Schlag. Frau Schweer ist an der Reihe.

SVe **Andrea Schweer**: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke Ihnen, dass mir als Vertreterin der Inkassobranche die Gelegenheit gegeben wird, unsere Expertise in die Diskussion zum Gesetzentwurf über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher einzubringen. Wir haben naturgemäß einen etwas anderen Blick auf die Problematik.

Der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen führt regelmäßige Branchenstudien



durch, die folgende Entwicklung zeigen: Die Zahl der Inkassovorgänge ist zuletzt von 20 auf rund 30 Millionen jährlich gestiegen. Hauptursachen dafür sind veränderte Konsumgewohnheiten, insbesondere Online-Käufe, digitale Zahlungsmethoden und Zahlungsaufschübe, auch bei Kleinbeträgen. Das weist auf ein zunehmendes Problem mit Rechnungstreue hin, ist aber kein Hinweis auf mehr strukturelle Überschuldung. Zur strukturellen Überschuldung liefert dagegen der jährliche SchuldnerAtlas unseres Mitgliedes Creditreform aufschlussreiche Zahlen. Zum Stichtag 1. Oktober 2024 lag die Überschuldungsquote bei 8,09 Prozent, dem niedrigsten Wert seit Beginn der Erhebungen. Dennoch gelten rund 5,6 Millionen – das haben wir gehört – Erwachsene als strukturell überschuldet. Wir sehen also zwei unterschiedliche Entwicklungen. Einerseits eine spürbare Verschlechterung der Zahlungsmoral, weshalb Gläubiger verstärkt rechtliche Unterstützung durch Inkassodienstleister oder Anwälte suchen. Andererseits sinkt die Zahl der Menschen, die dauerhaft überschuldet sind. Das zeigt: Oft mangelt es weniger an der Zahlungsfähigkeit, sondern eher an der Zahlungsdisziplin.

Gleichwohl sind die Probleme der strukturell überschuldeten Menschen real. Es gibt jedoch nicht den typischen Verbraucherschuldner. Manche erkennen selbst, dass sie Hilfe brauchen und suchen gezielt Beratung. Andere sind mit Geldangelegenheiten überfordert und nehmen Unterstützung erst an, wenn sie aktiv darauf hingewiesen werden.

Die Inkassobranche unterstützt daher die eigentlichen Ziele des Gesetzes vollumfänglich. Qualifizierte Schuldnerberatung ist eine Investition in soziale Stabilität und fiskalische Entlastung. Gute Beratung stärkt Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit und damit letztlich auch die Volkswirtschaft. Für uns in der Praxis zeigt sich: Wo Schuldnerberatungsstellen und Inkassodienstleister eng zusammenarbeiten, entstehen tragfähige Rückzahlungsvereinbarungen und echte Wege aus der Verschuldung. Kritisch sehen wir die offenen Finanzierungsfragen. Bund und Länder schieben sich derzeit gegenseitig die Verantwortung zu und diskutieren über Eigenbeteiligung oder gar Mitfinanzierung durch Wirtschaft und

Inkassodienstleister. Wie auch schon die Bundesregierung in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates betont hat, wird aus unserer Sicht durch das Gesetz kein erheblicher Mehraufwand für Länder und Kommunen entstehen. Eine gesetzliche Verpflichtung privater Gläubiger lehnen wir naturgemäß ab. Ebenso kritisch bewerten wir aber auch die Idee, Verbraucher für Schuldnerberatung zahlen zu lassen. Das gefährdet den niederschweligen Zugang, gerade für jene Gruppen, die wirtschaftlich ohnehin besonders verletzlich sind. Die Anzahl der Beratungsstellen darf nicht weiter zurückgehen. Das ist auch unsere Überzeugung. Im Gesetz verwendete unbestimmte Rechtsbegriffe, wie Betriebskosten oder unangemessene Belastung, tragen darüber hinaus nicht zur Klarheit bei und sollten unbedingt vermieden werden.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Markt der kostenpflichtigen Schuldnerberatungen, also Rechtsanwälte und rechtlich strenger als Schuldnerberater regulierte Rechtsdienstleister, nicht durch die engen Vorgaben des hier diskutierten Gesetzes beeinträchtigt werden dürfen. Insbesondere das anwaltliche Vergütungsrecht darf nicht unterlaufen werden.

Insgesamt sind wir überzeugt: Schuldnerberatung ist eine öffentliche Aufgabe und sollte auch weiterhin verlässlich staatlich finanziert werden. Nur so kann sie wirksam, unabhängig und für alle zugänglich bleiben. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Alle bisher sehr zeitoptimierend. Herr Wendt ist der Nächste.

SV **Philipp Wendt**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vieles ist schon gesagt. Deswegen kann ich mich knapp fassen. Ich wollte noch einmal auf die Situation in den Schuldnerberatungsstellen eingehen und auch noch ein Wort zu der Kostentragungspflicht der Betroffenen sagen.

Nach den Zahlen des Bundesamts für Statistik – das haben wir gehört – ist die Zahl der überschuldeten Personen in den letzten Jahren zwar nicht angestiegen aber mit über 5,5 Millionen Personen ist sie weiterhin sehr



hoch. Auch wenn diese Zahl nicht steigt, heißt das nicht, dass die Zahl der Ratsuchenden in der Schuldner- und Insolvenzberatung gleich bleibt. Tatsächlich ist diese erheblich angestiegen. In den beiden Landkreisen in Hessen, in denen wir Schulden- und Insolvenzberatung betreiben, ist die Zahl im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie von 2019 bis 2024, also innerhalb von fünf Jahren, um 40 Prozent gestiegen. Im Jahr 2025 erleben wir bereits einen weiteren deutlichen Anstieg: Wir haben bis inklusive Oktober schon die Beratungszahlen des Vorjahres erreicht.

Die Menschen kommen mit unterschiedlichen Hintergründen zu uns. Was sie vereint ist, dass sie meistens in einer aktuellen Krisensituation sind. Gläubiger betreiben bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Konten sind gepfändet, es droht der Wohnungsverlust, es drohen Stromsperrungen. Manchmal steht der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe im Raum. Die Beratung hat als erstes Ziel, diese Krise zu meistern und unmittelbar die Existenz zu sichern. Erst danach kommt eine Bestandsaufnahme und eine planvolle Schuldenbereinigung in Betracht. Die ratsuchenden Personen leben oftmals viele Jahre in dieser Ausnahmesituation, bevor sie sich an Beratungen wenden. Sie stehen unter hohem Druck und haben Angst, ihre Briefe zu öffnen. Sie schämen sich vor ihren Gläubigern, vor ihrem sozialen Umfeld und sogar vor ihren Familien. In dieser Lage sollten keine weiteren Hürden errichtet werden, die sie davon abhalten, Beratungen in Anspruch zu nehmen und ihr Leben tatsächlich in den Griff zu kriegen. Ich würde daher dringend dazu raten, davon abzusehen, eine Hürde in Form eines Beratungsentgeltes zu errichten.

Ein weiterer Aspekt, der hinzukommt, ist die Zwangsvollstreckung. Entweder haben die Menschen ein Pfändungsschutzkonto oder wir unterstützen sie dabei, ein solches zu bekommen. In der Regel steht kein pfändbares Einkommen zur Verfügung, das nicht von anderen Gläubigern schon gepfändet ist. Wenn die Ratsuchenden ohnehin kein freies Geld in der Praxis zur Verfügung haben, wieso sollen wir ihnen dann eine Rechnung schreiben, nur um die Forderung am Ende wieder auszubuchen? Am Ende müssen wir uns noch mit dem Zuwendungsgeber darüber streiten, ob die Ausbuchung zu Recht erfolgt ist,

und ob uns das von dem Entgelt für unsere Beratungsunterstützung durch die öffentliche Förderung wieder abgezogen wird. Wir schaffen mit Beratungsentgelten zusätzliche Hürden und es erschwert die Schuldenbereinigung. Der Verwaltungsaufwand bei den Beratungsstellen und bei den Kommunen würde sich ebenfalls erhöhen und allenfalls minimal zur Kostendeckung beitragen. Sie sollten deswegen von der Kostentragungspflicht in § 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz absehen. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir kommen zum letzten Sachverständigen, Herrn Zerhusen.

SV Christoph Zerhusen: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich hier heute sprechen kann. Ich komme aus der Praxis. Ich habe einige Jahre als Schuldnerberater und Rechtsanwalt gearbeitet und überschuldete Menschen beraten. Mir wären drei Punkte besonders wichtig.

Als Erstes würde ich zunächst die Funktion der Schuldnerberatung in den Raum stellen. Der Sinn von Schuldnerberatungen und auch von Verbraucherinsolvenzverfahren ist keine Wohltat. Wir wollen die Leute nicht mit der Schuldenfreiheit beschenken, sondern die Menschen in den Wirtschaftskreislauf zurückführen. Wir wollen ihnen die Möglichkeit geben, wieder zu konsumieren, Steuern zu zahlen und Rücklagen fürs Alter schaffen zu können. Ich denke, dass wir den volkswirtschaftlichen Nutzen der Schuldnerberatung nicht aus dem Auge verlieren sollten.

Unsere praktische Erfahrung zum Zugang zur Schuldnerberatung oder zur Finanzierung von Schuldnerberatungen ist im Moment sehr schwierig. Wir sehen, dass die bisherige Struktur in den verschiedenen Bundesländern oder in den verschiedenen Kommunen nicht hinreichend ist, um jedem Betroffenen Zugang zur Beratung zu ermöglichen. Es gibt einen Flickenteppich an verschiedenen Finanzierungen. Der Zugang zu Schuldnerberatung ist abhängig von der Kommune, in der ich als überschuldeter Mensch lebe und der Funktion sowie Lebenssituation, in der ich Beratung aufsuche. Teilweise bezieht sich



die Finanzierung nur auf Menschen, die im Sozialleistungsbezug sind. Das heißt, Rentner, Studierende und so weiter finden keinen Zugang zur Beratung. Auch Berufstätige, die gerade am Anfang der Überschuldung sind und in die Überschuldung reinrutschen, kommen nicht zeitig zur Beratung. Es fehlt ein präventiver Ansatz. Wir beraten häufig Menschen, bei denen das Kind schon in den Brunnen gefallen ist und wir würden uns wünschen, dass wir viel früher ansetzen könnten, um diese Überschuldungsspirale zu verhindern. Deswegen plädiere ich für einen Ausbau von Schuldnerberatungen.

Das Argument der Kostenfreiheit auf Seiten der Schuldner ist völlig richtig und zutreffend berücksichtigt worden. In der Praxis haben wir bereits versucht von Menschen, die keine finanzierte Beratung hatten, also keinen Beratungshilfeschein hatten oder keine Kostenzusage von Jobcentern, Sozialämtern und so weiter, einen Kostenanteil einzufordern. Diesen Geldern mussten wir stets hinterherrennen. Es hat einfach in der Praxis nicht funktioniert. Überschuldete Menschen haben am Ende des Monats kaum noch Geld, lebensnotwendige Ausgaben zu tätigen, geschweige denn, Honorare zu bezahlen. Oftmals endet die Eintreibung der Beratungshonorare mit der Ausbuchung der Forderung. Nach meiner praktischen Erfahrung machen Beratungshonorare für den Schuldner keinen Sinn.

Ich glaube, wenn man Schuldnerberatungen nicht finanziert, nicht ausbaut und nicht bedarfsgerecht unterstützt, wird uns das langfristig alle mehr kosten. Die verschuldeten Menschen verhaften dann in Sozialleistungen, kommen nicht mehr auf die Füße und richten sich im Niedriglohnsektor oder unterhalb der Pfändungsfreigrenze ein. Das ist ein Effekt, den es zu verhindern gilt.

Letztlich ist auch angesprochen worden, wie kompliziert und bürokratisch unser Verbraucherinsolvenzverfahren zum Beispiel geworden ist. Auch dem kann ich zustimmen. Ich war in einer Arbeitsgruppe von Anwaltschaft, Insolvenzverwaltern, Richtern und Menschen aus der Wissenschaft. Wir sind alle zu dem Ergebnis gekommen, dass man das Verfahren vereinfachen könnte. Ich würde mich freuen, wenn Vorschläge aus der Praxis, der Wissenschaft und der Anwaltschaft noch einmal auf den Tisch kommen

und weiterverfolgt werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich komme jetzt zum Ende und möchte mich noch einmal bedanken, dass ich hier heute meine Stellungnahme abgeben konnte. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Das ist fast sensationell. Ich kann mich kaum daran erinnern, dass nicht einmal die Glocke kam. Insofern ist das schon einmal vorbildlich von allen Sachverständigen, dass sie sich an die Zeit gehalten haben. Ich habe jetzt folgende Wortmeldungen für die erste Fragerunde: In der Reihenfolge, wie sie dann auch aufgerufen werden, zuerst Frau Hierl, dann Frau Ataoğlu, Frau Heselhaus, Frau Willnat, Herr Schmidt, Herr Fetsch, Herr Müller und Herrn Möller. Wir beginnen mit Frau Hierl.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Bitte immer noch den Namen des Sachverständigen dazu sagen.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank für die Ausführungen. Meine beiden Fragen gehen an Herrn Dr. Niering. Wir haben jetzt eine Umsetzung der Richtlinie, die bestimmte Ziele in Bezug auf die Schuldnerberatung in Deutschland verfolgt. Wo fehlen Ihrer Meinung nach gegebenenfalls noch weitere Regelungen zur Verbraucherinsolvenz oder zum Verbraucherinsolvenzrecht, um diese Ziele der Umsetzung der Richtlinie noch besser zu erreichen?

Die zweite Frage wäre: Wie kann man Prozesse innerhalb der Schuldnerberatung noch vereinfachen? Sie haben es in Ihrem Eingangstatement anklingen lassen, aber welche Regelungen könnte man konkret zum Beispiel in Bezug auf Digitalisierung noch einführen? Danke schön.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Ataoğlu hat das Wort.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Auch von mir vielen Dank. Ich freue mich, dass so viele Rheinländer hier sind. Ich komme selbst aus dem Rheinland. Das macht es hier heute noch ein bisschen schöner als sonst.



Meine erste Frage geht deshalb auch an Herrn Dr. Niering aus dem Rheinland. Die Länder warnen, wie meistens, vor Mehrkosten und lehnen die finanzielle Verantwortung wahrscheinlich aus guten Gründen ab und nehmen den Bund in die Pflicht. Die Bundesregierung geht allerdings nur von einem minimalen finanziellen Mehraufwand aus, da aus Ihrer Sicht die Mehrzahl der Fälle bereits durch die jetzigen Strukturen abgedeckt wird. Teilen Sie diese Auffassung?

Meine zweite Frage würde ich gerne an Herrn Zerhusen stellen. Der Entwurf lässt grundsätzlich noch begrenzte Entgelte für die Beratung zu. Ist das aus Ihrer Sicht angemessen und praxistauglich? Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Heselhaus hat das Wort.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Wendt. § 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz sieht die Möglichkeit der Kostenfreiheit vor aber eben auch die Möglichkeit der Erhebung von Entgelten. Mich würde an der Stelle interessieren, wie aus Ihrer Sicht aktuell die Praxis dahingehend in Gesamtdeutschland aussieht.

Dann noch eine Frage an Frau Moers: Wenn es um die Finanzierung geht, Sie sind in Ihrem Eingangsstatement darauf eingegangen, geht es natürlich auch, egal ob kostenfrei oder nicht, wenn es um den Ausbau der Schuldnerberatung geht, insgesamt, gerade in Bezug auf die Länder, um die Frage: Wer übernimmt das eigentlich? Deswegen die Frage: Wie sieht es im Moment mit der Finanzierung der Schuldnerberatung in Deutschland aus? Mit wie viel Mehrausgaben würden Sie rechnen und wie kann die Finanzierung auf eine breitere Basis gestellt werden?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Willnat hat das Wort.

Abg. **Christine Willnat** (Die Linke): Vielen Dank auch an alle Sachverständigen. Meine Frage richtet sich an Herrn Schlag.

Der Bundesrat kritisiert die fehlende Bezifferung der entstehenden Mehrkosten für die Länder und

fordert deren vollständige Kompensierung durch den Bund. Wie schon erwähnt, schätzt die Bundesregierung die Mehrkosten mit Verweis auf bereits bestehende Beratungsstrukturen als gering ein. Der Bundesrat bittet jedoch zu prüfen, ob private Gläubiger, etwa Banken, Zahlungsdienstleister und Inkassounternehmen gemäß des Veranlassungsprinzips gesetzlich an einer Finanzierung von unabhängigen Schuldnerberatungen beteiligt werden können. Er begründet diese Forderung mit der angespannten Haushaltslage der Länder und dem Umstand, dass neue Bezahlmodelle wie „Buy now pay later“ bewusst Verschuldungsanreize setzen. Nun zu meiner Frage. Gemäß § 1 Schuldnerberatungsdienstegesetz haben die Länder sicherzustellen, dass Verbrauchern unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung stehen. Bitte erläutern Sie, welche zusätzlichen Aufgaben der Bund damit auf die Länder überträgt. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Schmidt hat das Wort.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Fragen richten sich an Herrn Prof. Dr. Rein.

Die Träger und Verbände der Schuldnerberatungsstellen haben auch hier in der Anhörung ausdrücklich und nachdrücklich betont, dass die Beratungsdichte und die Versorgungskapazitäten bereits heute nicht ausreichen und es zu langen Wartezeiten kommt. Das Schuldnerberatungsgesetz ändert in dieser Hinsicht nichts, es macht es eher noch einmal schwieriger, insofern dass mehr Ratsuchende dazukommen. Welche konkreten Verbesserungen halten Sie für erforderlich, um den Entwurf der Bundesregierung in diesem Punkt zu stärken?

Die zweite Frage nimmt Bezug auf den Bundesrat, der aus meiner Sicht zu Recht moniert hat, dass unklar ist, welche Mehrkosten auf Länder und Kommunen zukommen. Sie haben in Ihrem Vortrag eben auch die Vielzahl der verschiedenen Finanzierungsgrundlagen kritisiert und die 16 unterschiedlichen Ausführungen des Gesetzes die in den Bundesländern kommen würden. Können Sie ausführen, wie die Finanzierung der



Schuldnerberatungsdienste aus Ihrer Sicht aussehen sollte?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Jetzt Herr Fetsch.

Abg. **Thomas Fetsch** (AfD): Ja, vielen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Zerhusen, die zweite an Herrn Dr. Niering.

Die erste Frage ist kurz. Sie hatten, genauso wie Frau Moers, erwähnt, dass es Studien zu der Erkenntnis gebe, die aufzeigen, dass sich Schuldnerberatung auch finanziell, volkswirtschaftlich rechnen würde. Können Sie hierzu näher ausführen? Das würde mich interessieren.

Dann an Herrn Dr. Niering. Ich kenne Insolvenzverfahren aus eigener Praxis und auch die außergerichtliche Schuldenbereinigung und Schuldnerberatung. Meine Frage wurde schon gestellt, aber vielleicht können Sie noch mehr Ausführungen dazu machen. Wo sehen Sie Verschlinkungsmöglichkeiten für den Insolvenzantrag und gibt es nicht auch alternativ – ich komme selbst aus dem Anwaltsbereich – die Möglichkeit, die Beratungshilfe, die erstaunlicherweise bislang nur für die außergerichtliche Schuldenbereinigung besteht, auf die Antragsstellung auszuweiten? Das kostet die Länder wieder Geld. Andererseits wäre damit auch dem ein oder anderen deutlich geholfen. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Müller, bitte.

Abg. **Carsten Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Schweer und an Herrn Zerhusen.

Der Gesetzentwurf spricht von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Halten Sie es für zielführend oder für kritisch, wenn der Gesetzentwurf auch auf andere Personengruppen ausgeweitet werden würde? Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank und dann zum Abschluss eine Frage von Herrn Möller.

Abg. **Stefan Möller** (AfD): Danke schön. Ich habe zunächst eine Frage an Frau Moers und dann an Frau Schweer.

Frau Moers, Sie sprachen das Thema der Menschen, die ohne bzw. außerhalb der Schuldnerberatung sind, an. Sie führten dazu aus, dass 500.000 oder 600.000 in der Schuldnerberatung sind und der Rest von diesen 5,6 Millionen betroffenen Menschen, nicht in Beratung sind. Ist das eine gesicherte Zahl oder gibt es da Unsicherheiten, weil man nicht weiß, wie viele von diesen 5 Millionen Menschen beispielsweise eigenständig anwaltliche Beratungen aufgesucht haben? Das würde mich interessieren.

An Frau Schweer hätte ich eine Frage, die die Gläubigerbeteiligung bei den Kosten betrifft. Da hatte ich bei Ihnen Kritik vernommen. Es ist teilweise vom Veranlassungsprinzip die Rede, was ich jetzt nicht bewerten möchte, aber vielleicht können Sie dazu etwas sagen. In dem Zusammenhang interessiert mich, ob Sie ein Stück weit die Gefahr sehen, dass eine Gläubigerbeteiligung letztlich auch dafür sorgt, dass Menschen, die in Überschuldungssituationen geraten könnten, erkannt und stigmatisiert werden, beispielsweise bei Geschäftsabschlüssen, da die Geschäftspartner Gefahr laufen könnten an der Schuldnerberatung beteiligt zu werden. Die Gefahr besteht insbesondere dann, wenn es um eine konkrete Beteiligung geht, also beispielsweise mit Quotierungen verfahren würde. Wo könnten Grenzen einer solchen Gläubigerbeteiligung liegen? Danke.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir steigen dann jetzt in die Antwortrunde ein und beginnen wie angekündigt mit Herrn Zerhusen. Er hat drei Fragen. Eine Frage von Frau Ataoğlu, eine von Herrn Fetsch und eine von Herrn Müller. Oben auf dem Bildschirm sehen Sie die sechs Minuten, die Sie als Gesamtzeit für die Beantwortung haben.

SV Christoph Zerhusen: Zuerst zu den Entgelten. Ich halte Entgelte für nicht praxistauglich. Aus eigener Erfahrung kann ich nur sagen, dass ich sowohl als Schuldnerberater, wie auch als Anwalt, Honoraren hinterhergerannt bin und dies ein unglaublich großer Aufwand war. Mit dem Ergebnis, dass ich oft auf meinen Honorarkosten sitzen geblieben bin. Zudem guckt man in der Schuldnerberatung in der Regel erst einmal, dass man eine Existenzsicherung hinkriegt. Das heißt,



man guckt, welche Schulden besonders existenzbedrohend sind. Ich denke an Mietschulden, ich denke an Geldstrafen, die in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden können, an Stromschulden oder an notwendige Ausgaben zum Beispiel für Lebensmittel oder auch für mobile Teilhabe, also Teilhabe mit Mobiltelefonen oder technische Teilhabe. Man bildet also Prioritäten. Gerade wenn in solchen Bereichen Rückstände entstehen, benutzt man unpfändbare Gelder, um mit geringen Raten zum Beispiel den Wohnungserhalt zu sichern. Das heißt, das Geld ist auch schon von vornherein weg. Ich halte es für nicht zielführend, Beratungsentgelte zu fordern.

Dann zu den Studien. Ich hatte diese auch in meiner Stellungnahme zitiert. Es gibt grundlegende Studien der Universität Wien, die damit angefangen haben. Es gibt darüber hinaus zum Beispiel auch das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF), das auch in dieser Hinsicht geforscht hat. Grundlage der Studien war immer, dass man geguckt hat, was die Einrichtung einer zweiten Chance bringt: Wie kann man entschuldete Menschen wieder in den Wirtschaftskreislauf integrieren und was spart das an Kosten? Dies führt in verschiedene Richtungen. Zum einen wird Sozialleistungsbezug vermieden für Menschen, die wieder in Beschäftigungsverhältnisse integriert werden. Man hat bei überschuldeten Menschen höhere gesundheitliche Belastungen als in der Normgruppe. Auch hier werden zum Beispiel medizinische Kosten reduziert. Man darf auch nicht vergessen, dass Menschen, die über Jahre hinweg in eine Schuldenspirale rutschen, blockieren. Das merken wir auch häufig in der Praxis. Diese Menschen kriegt man schwerer wieder motiviert. Wir haben im Haus einmal eine Befindlichkeitsstudie gemacht und untersucht, wie sich die Lebensverhältnisse der Menschen nach dem Erstberatungsgespräch, nach drei Monaten, nach acht Monaten und nach zwölf Monaten, wenn sie bei uns so lange in der Beratung waren, gebessert haben. Wir haben gesehen, dass schon nach dem Erstberatungsgespräch der Druck extrem gesunken ist. Die Motivation der Menschen, wieder aktiv am Wirtschaftsleben teilzunehmen, sich wieder zu reintegrieren und so weiter, ist gestiegen. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass

gesamtwirtschaftlich für die Menschen, weniger Kosten anfallen, die wieder im Berufsleben funktionieren. Ich hoffe, das hat Ihnen etwas Klarheit verschafft.

Jetzt habe ich noch drei Minuten für die letzte Frage. Wie kann man die Beratung auf andere Gruppen ausweiten? Jetzt bin ich ein bisschen im Gewissenskonflikt, weil ich natürlich für die Verbraucherzentrale hier sitze. Wenn Sie mich gesamtbetrachtend fragen, dann würde ich sagen, dass der Unterschied zwischen Kleinselbstständigen und Verbrauchern in der Praxis nicht besonders hoch ist. Wenn ich einen kleinen Kiosk betreibe oder eine kleine Tierarztpraxis oder so etwas in der Art habe, dann ist meine Überschuldungssituation häufig mit Verbrauchern vergleichbar. Man könnte tatsächlich überlegen, ob man nicht Schuldnerberatung oder auch Verbraucherinsolvenzberatung auf solche Gruppen ausweitet und ein einheitliches Verfahren etabliert.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann kommen wir zu einer Frage von Frau Heselhaus an Herrn Wendt.

SV Philipp Wendt: Sie hatten noch einmal nachgefragt, wie die Landschaft bei der Entgelterhebung bundesweit aussieht und warum wir uns dagegen aussprechen.

Mir liegen keine Daten darüber vor, ob und an welcher Stelle im Bundesgebiet entgeltliche Schuldnerberatung angeboten wird. Ich glaube, solche Zahlen existieren nicht. Ich glaube, es gibt dazu keine verlässliche Übersicht. Was ich sagen kann, ist, dass in Hessen keinerlei Entgelte erhoben werden. Das ist eine gute Entscheidung des Landes Hessen. Ich meine, dass das auch im Schuldnerberatungsdienstegesetz so festgeschrieben werden sollte. Ich hatte anfangs berichtet, unter welchem hohen Druck die Menschen stehen, die in die Schuldnerberatung kommen, und dass es oftmals ein langwieriger Prozess ist. Die Personen haben kein pfändbares Einkommen und wir hätten einen erheblichen Verwaltungsaufwand für den Kosteneinzug, der auch das Vertrauensverhältnis in der Beratung belasten würde.

Dann stellt sich noch die Frage, was eigentlich eine verhältnismäßige Kostenbeteiligung ist. Wenn man sich unsere Kostenstruktur anguckt,



sieht man, dass wir für zwei Beratungsstellen etwa einen Aufwand von 600.000 Euro haben. Dies ist in den einzelnen Landkreisen sehr unterschiedlich. Damit beraten wir 2.500 Personen im Jahr, die etwa zwischen 10- und 25-mal in die Beratung kommen, bis sie den Insolvenzantrag stellen oder nicht. Wenn ich das pro Kopf umlegen würde, wären wir bei 240 Euro pro Person. Ich glaube nicht, dass wir das gegenüber den Schuldnerinnen und Schuldnern vollstrecken, beziehungsweise erwirtschaften und durchsetzen könnten. Aus meiner Sicht wäre dieser Betrag zudem außer Verhältnis im Sinne des Gesetzes.

Was zahlen die Menschen, die in die Beratungshilfe gehen? Sie zahlen nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) einen Zuschlag von 15 Prozent, den Rest zahlt das Land. Wenn wir nur diesen Betrag nehmen würden, erwirtschaften wir nur einen minimalen Beitrag zu dem, was die Beratungsstelle im Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand tatsächlich kostet. Ich sehe schon den Streit mit unserem Zuwendungsgeber, wieso wir das Geld nicht von den Sozialhilfestelle oder den Trägern der sozialen Grundsicherung berechnet haben, wenn es bei uns ausfällt. Das würde für ein unglaubliches Hin und Her sorgen. Wir würden uns gegenseitig selbst beschäftigen.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann haben wir zwei Fragen an Frau Schweer. Eine von Herrn Müller und eine von Herrn Möller.

SVe **Andrea Schweer**: Vielen Dank. Zunächst zur ersten Frage, ob tatsächlich die Beratung nicht auch auf weitere Personenbereiche, neben Verbrauchern, ausgedehnt werden soll. Es ist tatsächlich so, dass ich die Gelegenheit nutzen möchte, unsere Argumentation ein bisschen auszuweiten. Es ist so, dass wir immer mehr feststellen, dass Menschen generell mit dem Wirtschaftsleben überfordert sind. Das lässt sich nicht auf Verbraucher begrenzen, sondern es gibt, Sie haben die Beispiele genannt, viele Kleingewerbetreibende, kleine Handwerker, die genauso überfordert sind. Seien es die Anforderungen, die ihnen vom Staat aufgebürdet werden, wie Steueranfragen, sei es das, was sie tatsächlich erfüllen müssen, um eine Rechnung zu stellen, wie sie die Rechnung stellen müssen,

welche rechtlichen Anforderungen sie haben. Das ist etwas Generelles, wo wir uns wünschen würden, dass darauf wieder mehr Augenmerk gelegt wird. Die Menschen müssen darin geschult werden, am Wirtschaftsleben tatsächlich teilnehmen zu können. Deswegen kann ich die Frage klar mit Ja beantworten. Wir glauben sehr wohl, dass es ausgeweitet werden muss, weil dieser enge Begriff des Verbrauchers an der Stelle der tatsächlichen Lage nicht gerecht wird.

Ich gehe weiter zur zweiten Frage nach der Gläubigerbeteiligung. Das passt eigentlich wunderbar zur ersten Frage. Schon allein diese Frage des Verursacherprinzips ist wieder die gleiche Frage: Haben wir verstanden, was tatsächlich passiert ist? Es hat jemand einen Vertrag geschlossen, den er nicht erfüllt hat. Alle Juristen, die hier sind, wissen, meistens ist es der Absatz 2 der jeweiligen Verträge im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der sagt, der Vertrag, der auf der einen Seite erfüllt wird, muss auf der anderen Seite bezahlt werden. Damit ist das Veranlassungsprinzip klar. Derjenige, der den Vertrag eingegangen ist, hat es auch veranlasst, dass er jetzt den Vertrag nicht bezahlen kann. Natürlich sind die Kollegen und die Kolleginnen von den Schuldnerberatungen und Verbraucherschützern da etwas anderer Meinung als die Inkassobranche. Für uns ist die Lage relativ klar. Bei der Frage des Verursacherprinzips ist schon auf den Markt, wenn Sie wollen, auf die Verbraucher, die kleinen Gewerbetreibenden abzustellen, die die Angebote tatsächlich verlangen, die ihnen von den Gläubigern gegeben werden. Damit ist es wieder so, dass die Gläubiger, die Gläubigervertreter nicht die Verursacher sind.

Ich möchte dann noch kurz auf die Frage eingehen, ob es womöglich zu einer Stigmatisierung führt, wenn die Gläubiger bei der Kostenfrage beteiligt werden. Ich sage Ihnen, auch als Vertreter der Juristenbranche, ich hoffe mal nicht, der Datenschutz sollte schon eingehalten werden. Schwarze Listen, auf denen Leute stehen, die womöglich stigmatisiert werden, sollte es nicht geben. Sie sprechen mich direkt als Branchenvertreterin an und die Inkassobranche wird so etwas sicherlich nicht unterstützen, weil das ganz klar gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen verstoßen würde. Danke schön.



Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank, Frau Schweer. Wir haben eine Frage von Frau Willnat an Herrn Schlag.

SV Roman Schlag: Zunächst zu der Fragestellung, welche zusätzlichen Aufgaben auf die Länder übertragen werden. Man muss einen Blick auf den Ist-Zustand werfen. Es gibt eine künstliche Trennung zwischen Schuldnerberatung und Insolvenzberatung. Die Schuldnerberatung ist kommunale Aufgabe, die Insolvenzberatung ist Aufgabe der Länder. In der Beratungspraxis ist allerdings die Insolvenzberatung nur ein Teil der Entschuldung innerhalb eines Schuldnerberatungsprozesses. Mit dieser Trennung war aber klar, da der Bund keine Aufgaben an die Kommunen übertragen kann, die Länder mit ins Boot zu holen. Jetzt kommt natürlich für die Schuldnerberatung eine neue Aufgabe. Wenn ich es überspitzt darstelle, ist die Schuldnerberatung bislang eine Art Abwicklungsgeschäft. Sie greift dann, wenn wirklich die Kredite, die Zahlungen notleidend sind und das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Jetzt kommt aber noch ein neues Klientel dazu, nämlich die, die bereits bei Zahlungsschwierigkeiten in die Schuldnerberatung kommen sollen. Auch für die Schuldnerberatung wird das Herausforderungen mit sich bringen, auch in der Frage, wie sie ihr Beratungsportfolio, was vor allem Haushalts-, Budgetberatung et cetera angeht, ändert und neu aufstellt. Der Gesetzentwurf überträgt das komplette Portfolio der Verantwortung der Schuldnerberatung in die Verantwortung der Länder. Für die Länder wird jetzt die Herausforderung sein, welche Konzepte gefahren werden können. Wie kann man sich mit den Kommunen einigen? Wird es Delegationsaufgaben geben? Wird es Zusammenlegungsprozesse geben, wie es diese bereits in Bundesländern wie Bayern gegeben hat? Das Land Nordrhein-Westfalen strebt dies auch an. Es stellen sich große Herausforderungen in der finanztechnischen, methodentechnischen und auch abwägungsorganisatorischen Ausgestaltung, die auf die Länder zukommen werden. Das darf man nicht verkennen. Das wird Zeit in Anspruch nehmen. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir haben jetzt zwei Fragen von Herrn Schmidt an Herrn Prof. Dr. Rein.

SV Prof. Dr. Andreas Rein: Zunächst zur ersten Frage, zu den konkreten Verbesserungen, die ich mir wünschen würde. Im Augenblick sieht es bei der Finanzierung so aus, dass wir, man kann es nicht anders nennen, eine Blackbox haben. Wir wissen nicht genau, wie die Finanzierung vor Ort in den Kommunen aussieht. Dort wird über das SGB II und SGB XII finanziert aber wir kennen die Zahlen nicht. Wir wissen nicht, was da genau passiert. Wir können nur in die Länderfinanzierung gucken. Insgesamt ist es eine Blackbox. Man kann es nicht anders nennen. Deshalb würde ich mir wünschen, damit wir richtig agieren können, dass wir vorab erst einmal wissen, was für Kosten genau vor Ort aufschlagen. Bevor man große Forderungen, in welchem Umfang man eine Finanzierung verlangt, stellt, müsste man erst einmal die Verhältnisse vor Ort erfragen.

Deshalb komme ich mit meinem Vorschlag, der sich ein bisschen am Gewalthilfegesetz orientiert. Man muss zunächst gucken: Was sind die Kapazitäten vor Ort? Was brauchen wir eigentlich für Kapazitäten? Wie muss im Einzelnen nachgebessert werden?

Die Alternative, konkrete Zahlen in das Schuldnerberatungsdienstegesetz reinzuschreiben, ist auch sehr gut. Gegen die Forderungen der AGSBV und der BAG-SB werde ich mich sicher nicht wehren, ganz im Gegenteil. Sicherheitshalber wäre es gut, wenn zunächst eine angemessene Finanzierung sichergestellt würde. In einem zweiten Schritt würde die Erhebung der Zahlen vor Ort erfolgen. Das wäre meine Antwort für Ihre erste Frage.

Die zweite Frage thematisiert, wie eine Finanzierung der Schuldnerberatung aussehen könnte. Die gegenwärtige Regelung in § 1 Schuldnerberatungsdienstegesetz sieht so aus, dass wir eine sogenannte Gewährleistungsverpflichtung haben. Gewährleistungsverpflichtung bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass die Länder dafür sorgen müssen, dass wir eine entsprechende Ausstattung haben. Das hilft uns nur eingeschränkt weiter, weil wir damit noch keinen Anspruch der Schuldner und Schuldnerinnen haben. Dieser Anspruch muss geschaffen werden, entweder in dem Schuldnerberatungsdienstegesetz oder er muss in den einzelnen Bundesländern 16-mal unterschiedlich geregelt werden. Es reicht nicht eine Gewähr-



leistungsverpflichtung aufzustellen. Das ist das Eine, was mir ganz wichtig ist.

Zweitens hätte ich gerne eine Regelung für alles. Die bereits bestehenden Schuldner- und Insolvenzberatungsregelungen müssen mit den neuen Regelungen, die durch den Gesetzesentwurf dazukommen, zusammengefasst werden. Ich stelle mir das Schuldnerberatungsdienstgesetz wie einen Mantel vor, der Schuldnerberatung insgesamt, also auch die Finanzierung der Schuldnerberatung, klar regelt. Über Einzelheiten kann man sich dann immer noch Gedanken machen. Ich würde die Länder auch dazu verpflichten, dass sie das entsprechend tun. Ich bin mir nicht sicher, ob man die Regelungen aus dem SGB II und dem SGB XII daneben weiter gelten lassen sollte. Ich höre immer wieder aus der Praxis die Forderung, dass zumindest der Erhalt der Regelungen des SGB XII sinnvoll sein könnte. Darüber müsste man noch diskutieren. Insgesamt würde ich mir jedenfalls einen Mantel wünschen, der bisher so in diesem Gesetz nicht angelegt ist.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann kommen wir zu Herrn Dr. Niering mit zwei Fragen von Frau Hierl, einer Frage von Frau Ataoglu und einer Frage von Herrn Fetsch.

SV Dr. Christoph Niering: Ich knüpfe erst einmal an das an, was Prof. Dr. Rein gesagt hat.

Eine einheitliche Beratung ist ganz wichtig, denn die Schuldner, die bei Ihnen Rat suchen, können nicht unterscheiden, ob sie eine Schuldnerberatung oder eine Insolvenzberatung benötigen. Meistens sind es fließende Übergänge. Das zusammenzufassen, ist wichtig und das ganze Gesetz aus der Sicht von den Menschen zu denken, die Rat suchen. Ich darf an der Stelle nochmals daran erinnern, dass die Ursachen hierfür Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ehescheidungen und gescheiterte Selbstständigkeit sind. Ab wann ist eine Selbstständigkeit gescheitert? Muss man so feingliedrig unterscheiden oder einfach Menschen, die Rat brauchen, helfen?

Natürlich gibt es auch die Menschen, die ihr Konsumverhalten nicht im Griff haben. Hier sind jedoch die Bildungschancen nicht für jeden Menschen so gleich wie wir uns das wünschen würden. Darum ist eine starke Schuldnerberatung

– zur Beantwortung der Frage von Frau Hierl – das Bindeglied zur Insolvenzberatung. Wenn die Schuldnerberatung gut ist, sprich gut ausgestattet ist, ein gutes Netz und eine gute Qualität hat, macht das auch das Verbraucherinsolvenzverfahren leichter.

Was bedeutet das nun für das Verbraucherinsolvenzverfahren, was kann ich tun, um Ihnen allen, die Sie in der Beratung sind, das Leben zu erleichtern. Das Bindeglied heißt, starke Schuldnerberatung. Diese muss gestärkt werden. Darum ist die Frage: Wie sieht unser System heute aus? Ich habe eben über den umfassenden Antrag, bestehend aus 45 Seiten inklusive Erläuterung und einem Antrag auf Verfahrenskostenstundung, gesprochen. Der weit überwiegende Teil der 100.000

Insolvenzverfahren von Verbrauchern in Deutschland betrifft Menschen, die vermögenslos sind oder nicht so viel Geld haben, dass sie die Verfahrenskosten aufbringen können. Der Frageboden muss deutlich reduziert werden. Er muss nicht viele Anlagen zu irgendwelchen Grundstücken, Erbbaurechten oder Immobilienfonds haben. Er muss zudem digital gestaltet werden. Das ist der erste konkrete Ansatz. Damit meine ich ein digitales Format, welches man in seinem Smartphone oder Tablet ausfüllen kann. Die überschuldeten Menschen, haben keinen Rechner mit einer E-Mail-Adresse zu Hause, sondern nur ihr Smartphone. Das machen andere vor. Die Agentur für Arbeit macht dies bereits bei der Beantragung von Arbeitslosengeld und zeigt, dass es funktioniert. Das ist der erste Schritt.

Zweitens wird die Schuldnerberatung heute mit dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch belastet. Bei 100.000 Verfahren mit zehn Gläubigern im Schnitt, müssen 1 Million Gläubiger angeschrieben und nach ihrer Zustimmung gefragt werden, dass dieser Schuldner keinerlei Zahlung leisten wird und sie auf die Zahlung verzichten. Ich weiß gar nicht, wer sich die Mühe macht, darauf überhaupt zu antworten. Wenn auf die Pflicht, die Gläubiger kontaktieren zu müssen, verzichtet würde, wäre bereits viel erreicht. Dann brauchen Sie nur § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu streichen. Es darf nicht ohne Schuldnerberatung ins Insolvenzverfahren gehen, aber dieser außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch macht richtig viel Arbeit. Im Falle



eines Insolvenzantrags muss der Versuch des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs bei Gericht nachgewiesen werden und beschrieben werden wieso dieser gescheitert ist. Es zeigt sich also, 100.000 Beratungsgespräche, sind viel weniger intensiv, weil man diese Schleife mit dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch nicht drehen muss. Ob sie gedreht wird, sollte ins Ermessen des Schuldnerberaters gestellt werden. Wenn ich beispielsweise einen jungen Menschen habe, der vielleicht nur zwei Handyverträge hat, die ins Rot gelaufen sind, dann kann man mit den Gläubigern reden und sagen, der Schuldner stottert das über eine gewisse Zeit ab. Aber bitte keine Verpflichtung. Das ist ein konkreter Hinweis, der durch die Streichung eines Halbsatzes im Gesetz bewirkt werden kann. Sie alle – die in der Schuldnerberatung tätig sind – müssten hierdurch sehr entlastet und glücklich sein.

Nächster Schritt: Die Rechtspfleger und Geschäftsstellenbeamten an Gerichten werden derzeit über eine lange Zeit intensiv, nämlich über drei Jahre und einem Jahr Widerspruchsmöglichkeit, also vier Jahre insgesamt, mit Verbraucherinsolvenzverfahren behelligt. Warum delegiert man dieses Verfahren nicht auf die Insolvenzverwalter? Der Richter würde dennoch weiterhin über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entscheiden. Das wäre der nächste Ansatz. Dies würde eine Art Paradigmenwechsel darstellen, den man sich bisher nicht vorstellen kann. Wir reden immer noch im Wesentlichen über Menschen, die vermögenslos oder nahezu vermögenslos sind. Wie man vom BMJV hört, wird es demnächst einen Referentenentwurf zum Berufsrecht der Insolvenzverwalter geben. Dann könnte Aufsicht anders stattfinden als derzeit, wo Rechtspfleger und Geschäftsstellenbeamte das Insolvenzverfahren über vier Jahre begleiten müssen.

Ein letzter Punkt noch: Wie kann dies konkret aussehen? Im Verbraucherinsolvenzverfahren kann man nach § 38 InsO die Insolvenzforderung zur Tabelle anmelden. Auch wenn man dies tut, gibt es am Ende sowieso nur eine Rechtsschuldbefreiung. Es ist also ein riesiger bürokratischer Aufwand, den man sich streichen könnte. Heute gibt es schon eine Regelung in § 39 InsO zur nachhängigen Insolvenzforderung, die man erst

anmelden kann, wenn zu erwarten ist, dass auch Geld fließt. Sollte der Verbraucher ausnahmsweise im Verfahren geerbt haben oder ähnliches, kann man die Gläubiger extra auffordern. Dies spart bei 100.000 Insolvenzverfahren und zehn Gläubigern im Schnitt, 1 Million potenzielle Anmeldungen in den Verfahren. Das macht es auch der Schuldnerberatung leichter, wenn sie zumindest ansatzweise digitale vorbearbeitete Anträge von Schuldnern bekommen. Die Schuldner werden das Ausfüllen der Anträge nicht vollständig selbstständig können aber mit Hilfestellungen in leichter deutscher und vielleicht auch anderer Sprache können Sie unterstützt werden. Da liegt unheimlich viel Potenzial drin und dann sind wir schnell bei einer Entlastung der Schuldnerberatung und der Landeshaushalte, die sonst nämlich Geschäftsstellenbeamte und Rechtspfleger bezahlen müssten.

Zur Beantwortung der Frage, die sich mit dem Kostenaufwand des Gesetzes beschäftigt: Nach dem Gesetzentwurf wäre der Kostenaufwand gering, weil keine echten Standards festgesetzt werden und kein Anspruch der Schuldner auf ein flächendeckendes Netz geregelt wird. Der bürokratische und finanzielle Aufwand dieses Gesetzes wäre gering. Wenn die Ansätze jedoch so hochgeschraubt werden, wie das hier allgemein gefordert wird, dann wäre der finanzielle Aufwand für die Länder deutlich höher. Das ist die Frage in der Finanzierungsauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern. Über das Verbraucherinsolvenzrecht könnte man a) Arbeit einsparen, diese Kapazitäten könnten die Länder zur Beratung nutzen, und b) die Länder hätten weniger Kosten im gerichtlichen Verfahren, dieses Geld könnte der Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt werden. Darum verfolgen wir diesen Ansatz. Dazu werden wir morgen auf unserem Insolvenzverwalterkongress einen extra Abschnitt haben. Wie gesagt, Digitalisierung hilft dem Abbau von Bürokratie und Barrieren. Das, was sich die Bundesregierung in den Koalitionsvertrag hineingeschrieben hat, könnte hier Verwirklichung finden.

Dieses ganze Verfahren ist seit 25 Jahren im Wesentlichen unverändert worden. Es gab zwar die Verkürzung der Restschuldbefreiung, aber das System ist gleich geblieben. Denken Sie an



meinen 45-Seiten-Antrag. Die Menschen, die wir in der Kanzlei kennenlernen, und wir haben in der Kanzlei etwa 700 bis 800 solche Anträge, werden die Bearbeitung des Antrags niemals allein können und die Schuldnerberatungen sind damit nur gestresst. Ich glaube, das waren jetzt genug konkrete Ansätze als Antwort auf Ihre Frage, Herr Fetsch. Diese Ansätze betreffen auch den Beratungsschein. Ich glaube, keiner treibt seinen Mandanten beziehungsweise den Schuldner ins Restschuldbefreiungsverfahren, welches nur alle elf Jahre möglich ist. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Am Schluss der ersten Runde mit zwei Fragen, einer von Frau Heselhaus und einer von Herrn Müller, ist Frau Moers dran.

SVe **Ines Moers**: Ich versuche mich jetzt nicht zu sehr zu wiederholen. Auf das Finanzierungsthema sind verschiedene Fragen eingegangen. Was mir aufgefallen ist, es gibt bestimmte Aspekte, die bisher noch gar nicht genannt worden sind, und zwar die Frage von Drittmittelprojekten und von freiwilligen Finanzierungen, die es durchaus aktuell gibt. Es gibt Arbeitgeber, die Schuldnerberatung als freiwillige Leistung für ihre Mitarbeitenden finanzieren. Es gibt auch Stiftungen, die sich engagieren. Wir haben, das hatte ich auch in meinem Eingangsstatement gesagt, deshalb vorgeschlagen, dass es im Schuldnerberatungsdienstegesetz einen Paragraphen geben muss, der sich auf die öffentliche Förderung bezieht und messbar macht, ob der Zugang tatsächlich gewährleistet ist.

Was mir in diesem Paragraphen auch wichtig ist, ist, dass die Verantwortung, wie die Finanzierung ausgestaltet ist, weiterhin bei den Ländern liegt. Die Länder sollen nach wie vor die Freiheit haben zu entscheiden, welche Möglichkeiten sie in Anspruch nehmen wollen. Wir haben es eben gehört, und deswegen fasse ich es jetzt nur zusammen: In Nordrhein-Westfalen gibt es Sparkassengesetze, es gibt die Idee einer Kreditabgabe für Gläubiger und es gibt die Idee der InsO-Reform. Wir haben die Landesrechnungshöfe, die immer wieder die Zusammenlegung als Idee anmerken. Es gibt zudem die Idee, einen Bundesfonds zu schaffen. Wir möchten uns noch einmal stark machen für

die Drittmittelprojekte. Es gibt verschiedene Varianten.

Die Sicherstellung des Zugangs zur Schuldnerberatung muss im Gesetz festgeschrieben werden, und gleichzeitig muss Fördervoraussetzung – und jetzt kommt nämlich der Punkt, der auf die zweite Frage eingeht – die Teilnahme am Überschuldungsstatistikgesetz sein. Nur so erfahren wir, wie viele Menschen sich an welcher Stelle, mit welchen Wartezeiten, mit welcher Art von Verschuldung und mit welchem Ergebnis beraten lassen.

Es gibt ein Überschuldungsstatistikgesetz. Die Veröffentlichung der Zahlen ist aber nicht in allen Beratungsstellen verpflichtend vorgeschrieben und deswegen haben wir an vielen Stellen auch Blackboxen und Unwissen. Deswegen plädieren wir dafür, den Maßstab der öffentlichen Förderung oder den Maßstab der Finanzierung im Gesetz festzuschreiben und an eine Überwachung zu knüpfen. Trotzdem bleibt die Verantwortung bei den Ländern, sodass diese entscheiden können, ob sie mehr auf die Drittmittelprojekte oder auf Zusammenlegungen gehen.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir kommen zur zweiten Runde. Ich habe bisher vier Wortmeldungen. Eine Frage von Frau Heselhaus, Frau Willnat, Herrn Preisendanz, Frau Ataoğlu und Herrn Schmidt. Gut, dann wäre das die zweite Runde. Vielen Dank. Dann starten wir mit Frau Heselhaus.

Abg. **Nadine Heselhaus** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Moers und eine Frage an Herrn Wendt. Frau Moers, der Gesetzesentwurf definiert in § 4 erstmals Anforderungen an Anbieter von Schuldnerberatungsdiensten, vor allem an deren Unabhängigkeit. Deswegen die Frage: Sehen Sie dort noch Anpassungsbedarf, sowohl um unseriöse Anbieter effektiv auszuschließen als auch ganz generell, um die Qualität sicherzustellen?

Eine Frage an Herrn Wendt. Wir haben jetzt ganz viele Stellungnahmen gehört im Hinblick auf die Entgeltfrage. In diesem Zusammenhang wird häufig auf die „1-zu-1-Umsetzung“ der EU-Richtlinie verwiesen. Können Sie erläutern, inwieweit die Mitgliedstaaten hier Spielraum haben, ob also auch eine klare Entgeltfreiheit im Sinne der Richtlinie wäre?



Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Willnat.

Abg. **Christine Willnat** (Die Linke): Ja, vielen Dank. Wir haben gerade über die Finanzierungsmöglichkeiten beziehungsweise über die Finanzierung gesprochen. Meine Kollegin Frau Heselhaus hat gerade schon die Qualitätsstandard angesprochen. Dahingehend ist auch meine Frage an Herrn Schlag. Neben der Finanzierung von Schuldnerberatungsdiensten sind die Qualitätsstandards und Anerkennungs-voraussetzungen für Berater und Beraterinnen nicht einheitlich geklärt. Sind aus Ihrer Sicht, Herr Schlag, bundesgesetzliche Regelungen zu Qualitätsstandards und Anerkennungs-voraussetzungen für Schuldnerberatungsdienste erforderlich oder sinnvoll? Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Dann haben wir noch eine Frage von Herrn Dr. Preisendanz.

Abg. **Dr. David Preisendanz** (CDU/CSU): Ja, auch zum Thema Qualität. Herr Dr. Niering, Herr Zerhusen, ich würde gerne wissen, welche Anforderungen aus Ihrer Sicht Schuldnerberatungsstellen in Bezug auf gute Beratungs-qualität erfüllen müssen.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Ich würde meine Frage gerne an Sie stellen, Frau Schweer. Wir haben derzeit circa 1.400 Schuldnerberatungsstellen in Deutschland und die Überschuldungsquoten sinken seit ein paar Jahren. Deshalb geht die Bundesregierung davon aus, dass die derzeitige Beratungsinfrastruktur mehrheitlich gut aussieht. Teilen Sie diese Beobachtung? Wie geht das mit den Daten Ihres Verbandes zusammen, die von einem rasanten Anstieg der Inkassofälle in den letzten Jahren zeugen? Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Und zum Abschluss der zweiten Runde eine Frage von Herrn Schmitt.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich darf auch zwei Fragen stellen, Herr Vorsitzender, oder? Vielen Dank. Ich habe tatsächlich noch zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Rein. Es wurde in dieser Anhörung deutlich, dass Entgelte für Schuldnerberatung durch die Schuldnerinnen und Schuldner abgelehnt werden. Trotzdem bleibt die Frage nach der

Finanzierung ein bisschen offen. Sie hatten gesagt, man könnte sich vorstellen, dass die Kreditwirtschaft, beziehungsweise die Gläubigerseite bei der Finanzierung berücksichtigt wird, wie es ja auch der Bundesrat vorschlägt. Wie genau könnte so etwas aussehen? Es gibt sehr unterschiedliche Formen von Krediten mit sehr unterschiedlichen Risiken, auch bezüglich des Ausfalls. Wie kann man das vernünftigerweise gerecht auf die Gläubiger herunterbrechen?

Die zweite Frage bezieht sich auf das häufig geschilderte Problem des Fachkräftemangels im Bereich der Schuldnerberatung. Wenn wir einerseits schon jetzt ziemlich wenige Fachkräfte haben und noch mehr bräuchten, dann ist das auch eine Hürde für ausreichenden Zugang. Sie lehren an einer Hochschule und leiten den Studienschwerpunkt Soziale Arbeit und Armut und sind damit auch relativ nah dran an der Ausbildung künftiger Schuldnerberater und Schuldnerberaterinnen. Was müsste aus Ihrer Sicht noch passieren, um dem Fachkräftemangel im Bereich der Schuldnerberater zu begegnen?

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann haben wir noch eine Frage von Frau Ataoğlu unterschlagen. Sie stellt nun ihre zweite Frage.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Ja, bitte sehen Sie es mir nach. Ich habe Sie wörtlich verstanden mit *einer* Frage. Ich würde gerne noch eine Frage an Herr Zerhusen stellen. Die geht in die gleiche Richtung, wie die Frage, die gerade Herr Dr. Niering gestellt wurde. Wo fehlen aus Ihrer Sicht gegebenenfalls noch weitere Regelungen im Verbraucherinsolvenzrecht, um die Ziele der Richtlinie in Bezug auf die Schuldnerberatung in Deutschland besser erreichen zu können? Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir beginnen jetzt wieder in alphabetischer Reihenfolge mit einer Frage von Frau Heselhaus an Frau Moers.

Sve **Ines Moers**: Es ging um die Unabhängigkeit und um die Anbieter von Schuldnerberatung. In dieser Hinsicht finden wir den Referentenentwurf sehr gut und sehr gelungen. Es sind klare Unabhängigkeitskriterien genannt. Das begrüßen wir sehr.



Wir würden uns wünschen, dass dort auch, ähnlich wie es in vielen Landesregelungen zum Insolvenzrecht geregelt ist, ein Verweis besteht, dass persönlich und fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden muss. Da zielen wir insbesondere darauf ab, dass es aktuell keine verbindliche Ausbildungsordnung für Fachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung gibt und dass die Beratungsstellen häufig großen Aufwand betreiben müssen, um Menschen, die ein abgeschlossenes Studium haben, nochmals zusätzlich zu qualifizieren, um in diesem speziellen Arbeitsfeld zu arbeiten.

Vielleicht das auch einmal zur Einordnung: Ungefähr ein Drittel der Beratungskräfte aktuell sind Juristinnen und Juristen, ein Drittel sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und ein weiteres Drittel kommt aus dem Verwaltungsdienst, aus dem Bankwesen, aus ganz anderen Berufen. Die Beratungstätigkeit, die wir machen, erfordert umfassende Beratungskompetenz, rechtliche Kompetenz und wirtschaftliche Kompetenz.

Gleichzeitig möchte ich noch mal darauf hinweisen, dass es in vielen Landesgesetzen gute Regelungen gibt, wenn es um die Anerkennung von Insolvenzberatungsstellen geht, auf die man sich stützen kann. Das ist nicht in allen Landesgesetzen gleich, auch da gibt es wieder große Unterschiede, aber wir halten es für sinnvoll, einen Blick auf die landesrechtlichen Bestimmungen zu werfen.

Weil ich jetzt noch 23 Sekunden Zeit habe, nutze ich die, um noch einen Aspekt loszuwerden, zu dem ich gerade nicht gefragt wurde. Frau Schweer spricht immer die Zahlungsmoral an. Ich möchte noch meine Lieblingszahl der Schufa erwähnen: 98 Prozent aller Forderungen werden fristgerecht zurückgezahlt. Die Schufa wird nicht müde, dies jedes Jahr zu erwähnen. Wir haben also eine hohe Zahlungsmoral. Das möchte ich nur noch einmal klarstellen.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Eine Frage von Herrn Dr. Preisendanz an Herrn Dr. Niering.

SV **Dr. Christoph Niering**: Vielen Dank. Eine Frage, die wir uns auch als Insolvenzverwalter stellen: Was macht einen guten Insolvenzverwalter aus? Gerade hat die Kollegin auf

unseren Gesetzestext hingewiesen. Qualität braucht Maßstäbe. Was heißt das eigentlich? Wir sind zu 90 Prozent Juristen. Das rechtliche Thema haben wir drauf. Wir haben gerade gehört, ein Drittel der Schuldnerberater sind Juristen, die können die rechtliche Seite betreuen. Was glaube ich in der Schuldnerberatung noch wichtiger ist als in der Insolvenzverwaltung, ist die Sozialkompetenz. Wie gehe ich mit dem Schuldner um? Wie begleite ich ihn? Es reicht nicht, den Schuldner durch ein juristisches Verfahren zu führen und für ihn 45 Seiten Insolvenzantrag auszufüllen. Herr Prof. Dr. Rein ist noch besser geeignet das genau zu beantworten. Dem Sozialpädagogen muss man das Rechtliche beibringen. Dem Juristen muss man das Soziale beibringen. Das sind die Grundpfeiler.

Jetzt käme für mich etwas hinzu, was wichtig ist, um das Thema Verschlinkung des Verfahrens, umsetzen zu können. Digitalisierung darf kein Thema sein, mit dem man nicht umgehen kann. Wir haben als Kanzlei für die Verbraucher eine App, mit der der Verbraucher schon heute seine Unterlagen, so ähnlich wie bei der privaten Krankenkasse oder in anderen Bereichen, abfotografieren und uns zuschicken kann. Der Insolvenzverwalter muss sich und seine Arbeitsabläufe gleichermaßen organisieren. Wenn Sie die Ausbildung nach den Schwerpunkten ausrichten, ist viel getan.

Bei uns gibt es übrigens auch die Unabhängigkeit. § 59 InsO ist ein ganz zentraler Punkt: Der Insolvenzverwalter hat unabhängig zu sein. Gerade die Unabhängigkeit schafft Vertrauen in so schwierigen Situationen. Das muss man mitdenken, wenn man an die Ausbildung denkt. Vielen Dank.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Und jetzt zwei Fragen von Herrn Schmidt an Herrn Prof. Dr. Rein.

SV **Prof. Dr. Rein**: Danke schön. Zunächst zur Fragestellung, wie ich mir eine Drittfinanzierung, eine Gläubigerfinanzierung vorstellen könnte. Tatsächlich bin ich nicht so böse, dass ich alle Gläubiger und Gläubigerinnen einbeziehen will. Ich möchte vielmehr auf die Kreditwirtschaft gehen, aus dem einfachen Grund, dass wir die Verbraucherkreditrichtlinie haben, die bestimmte Verantwortlichkeiten bei der Kreditwirtschaft



sieht, die in die Fragestellung der Verhinderung von Überschuldung oder – wenn Überschuldung eingetreten ist –, eben die Reduzierung einer Überschuldung, einbezogen wird. Insoweit hat die Verbraucherkreditrichtlinie einen klaren Ansatz bei der Kreditwirtschaft. Ich hätte gerne eine Sonderabgabe im Sinne einer Abgabe, die für jeden Kredit entsprechend gewährt wird. Ich gebe ehrlich zu, ich habe es noch nicht durchgerechnet, „iudex non calculat“ sagen wir Juristen und Juristinnen immer im Sinne von: „Ich kann nicht rechnen“. Ich weiß nicht, wie man es genau macht. Man sollte bei der Höhe der Kredite ansetzen. Das, was Sie mit der Ausfallwahrscheinlichkeit angebracht haben, finde ich einen ganz guten Hinweis, den man auch mit einbeziehen sollte.

Meine Idee ist, das Ganze in einen allgemeinen Überschuldungsfonds zu überführen, und zwar deshalb, weil im §1 Schuldnerberatungsdienstegesetz die Unabhängigkeit der Schuldnerberatungsdienste geregelt ist. Wir dürfen bei der Finanzierung nicht von der Gläubigerschaft abhängig sein und insoweit wäre es mir sehr wichtig einen Entschuldungsfonds zu haben. Die Zahlungen freiwillig zu stellen, halte ich für keine gute Idee, weil es in der Vergangenheit nicht funktioniert hat. Die Schuldnerberatungsseite hat viele Verhandlungen in dem Bereich geführt und es ist nie etwas dabei herausgekommen. Insoweit glaube ich, muss man es festsetzen. Es muss tatsächlich eine unfreiwillige Abgabe geben, wenn Sie das so nennen wollen.

Sie haben mich weiterhin auf die Fragestellung rund um Fachkräftemangel und Fachkräftesicherung angesprochen. Wir haben diesen Studienschwerpunkt, von dem Sie eben gesprochen haben, bei uns an der Hochschule Ludwigshafen und wir haben festgestellt, dass sich der Studienschwerpunkt am Anfang sehr stark an Studierende gerichtet hat, die später in die Schuldnerberatung gehen wollten und wir hatten eigentlich immer eine gute Auslastung. Seit einigen Jahren – fragen Sie mich nicht genau, warum, ich kann nur Vermutungen anstellen – nimmt das kontinuierlich ab. Wir haben festgestellt, dass wir den Studienschwerpunkt nur anbieten können, wenn wir ihn erweitern, und deshalb heißt er jetzt Soziale Arbeit und Armut

und wir haben sehr viele Armutsfragestellungen in dem Zusammenhang. Es stellt sich die Frage, warum die Studierenden nicht kommen. Dies wollten wir wissen und haben aufgrund dessen mit der Kollegin Herzog von der Hochschule Wiesbaden und mit Herrn Ciurkot, der Studierender bei uns war, ein Forschungsprojekt durchgeführt und nach den Studienwahlmotiven gefragt. Wir haben festgestellt, dass Schuldnerberatung – Überraschung, Überraschung – nicht im Vordergrund der Interessen der Studierenden, die soziale Arbeit studieren, steht. Man sollte das Arbeitsfeld bekannter machen, das ist einer unserer Vorschläge in diesem Forschungsprojekt. Die Öffentlichkeit muss genauer wissen, was Schuldnerberatung ist, in den Hochschulen muss es klarer werden, man muss es auf Berufsmessen klarstellen, es sollte vielleicht einen Preis geben für die besten Abschlussarbeiten, Beiträge in den sozialen Medien und so weiter und so fort. Das Problem ist, es gibt kein einheitliches Berufsbild und das macht es uns schwer.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Danke. Es folgt eine Frage von Frau Willnat an Herrn Schlag.

SV Roman Schlag: Das Stichwort Berufsbild passt direkt dazu. Die Anforderungen an Anbieter von Schuldnerberatungsdiensten sind in dem Gesetz wirklich sehr gut gelöst, das muss man auch mal positiv und lobend erwähnen. Das Festschreiben von Qualitätsstandards ist eine sehr gute Sache, auch um gleichbleibende Lebensverhältnisse zu schaffen. Das im Detail in einem Bundesgesetz zu machen, wäre viel zu aufwendig und zu komplex, aber eine Vorgabe im Gesetz, dass dies über Länder und Kommunen zu erfolgen hat, wäre sehr sinnvoll. Wir haben schon in der BAG-SB ein gemeinsames Konzept zur sozialen Schuldnerberatung schon als Grundlage, wo Standards festgelegt sind, auf die man zurückgreifen kann. Gleichzeitig kann ich da Ines Moers auch beipflichten, dass die Aufgabe gemeinsame Fortbildungsstandards anzubieten eine ist, der wir uns mittlerweile immer mehr stellen müssen.

Noch eine Sache zur Finanzierung. Da möchte ich noch mal eingreifen. Es ist wichtig, möglichst einheitliche Finanzierungsstränge zu schaffen. Wir haben zurzeit einen furchtbaren Flickenteppich. Das kann ich an dem Beispiel von Herrn Dr. Niering festmachen. Eine Vereinheitlichung könnte leicht durch eine



Änderung des § 305 InsO stattfinden, indem der obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch herausgestrichen würde. Dies würde einerseits eine große Entlastung darstellen, allerdings auch bei den jetzigen Finanzierungsstandards dafür sorgen, dass hunderten Beratungsstellen komplette Finanzierungsgrundlagen wegfallen würden, weil sie auf den außergerichtlichen Einigungsversuch aufgebaut sind. Wir merken also, wir können gar nicht mehr so einfach gestalten. Es ist wichtig zu gucken, welche einheitlichen Wege man gehen kann. Danke schön.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Eine Frage von Frau Ataoğlu an Frau Schweer.

SVe **Andrea Schweer**: Also zunächst einmal haben Sie mich gefragt, ob die Infrastruktur der Schuldnerberatung für uns ausreicht. Das ist eine Frage, wenn ich mich jetzt hier anmaße, dazu etwas zu sagen, kriege ich draußen ganz fürchterlichen Ärger. Trotzdem möchte ich an der Stelle etwas dazu sagen. Wir gehen schon davon aus, dass die Infrastruktur ausreicht, und das, was ich heute hier gehört habe, bestätigt meinen Eindruck. Das Problem ist nicht die Infrastruktur, sondern die Finanzierung. Entschuldigen Sie mich, dass ich das als Außenstehende so sage, aber es wirkt wie Chaos, wenn mir jemand sagt, die Insolvenzberatung ist etwas anderes als die Schuldnerberatung. Ein Außenstehender kann das nicht unbedingt verstehen.

Ich gehe absolut mit den Ausführungen von Herrn Dr. Niering zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung mit. Aus Inkassosicht ist es tatsächlich so, dass wir teilweise den Sachbearbeitern sagen müssen: Bitte guckt doch rein, es könnte eine Quote drin sein und ihr lehnt grundsätzlich ab und guckt gar nicht mehr richtig hin, weil es viel zu viele Nullpläne gibt.

Dann haben Sie mich noch gefragt – ich habe nämlich tatsächlich zwei Fragen bekommen –, wo der Anstieg der Inkassofälle herkommt. Frau Moers hat gesagt, es würde ganz fleißig und brav bezahlt. Ich möchte jetzt den Namen nicht noch einmal nennen. Der Anstieg von 20 auf 30 Millionen jährlich kommt auch sicherlich daher, dass es der Markt erwartet, dass den Menschen Angebote erteilt werden: „Du musst nicht sofort bezahlen, du bekommst eine Ratenzahlungs-

vereinbarung, du hast jetzt eine Zahlpause und zahlst erst in 24 Monaten und dann in 24 Raten.“ Aber den Leuten ist überhaupt nicht klar, was sie damit machen, nämlich dass sie eigentlich Kreditverträge abschließen und den Überblick über ihre Finanzsituation vollkommen verlieren. Das ist für uns der Grund, warum die Inkassozahlen steigen. Ich habe es fast zeitlich geschafft.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Besten Dank. Eine Frage von Frau Heselhaus an Herrn Wendt.

SV **Philipp Wendt**: Sie hatten danach gefragt, ob bei der Frage der Entgeltfreiheit Umsetzungsspielraum in der Richtlinie besteht. Die Richtlinie sagt, dass die Schuldnerberatungsdienste nur für begrenzte Entgelte zu entrichten sind und wenn man dann in den Gesetzentwurf reinguckt, sieht man schon, dass die Bundesregierung selbst der Auffassung ist, dass hier ein Umsetzungsspielraum besteht, sonst hätte sie nicht in den § 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz hineingeschrieben, dass sie grundsätzlich kostenfrei seien. In der Begründung des Gesetzentwurfs steht drin, dass diese grundsätzliche Kostenfreiheit bei vielen Beratungsangeboten der Verbraucherzentralen der Freien Wohlfahrtspflege auch beibehalten werden soll. Wenn ich den Wortlaut der Richtlinie angucke: „nur begrenztes Entgelt“ und „maximal begrenzt ist ein Entgelt immer dann, wenn es auf null gesetzt ist“, spricht dies auch für einen klaren Umsetzungsspielraum bei der Entgeltfrage. Der Wortlaut der Richtlinie sagt, dass sie grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine Soll-Vorschrift ist im Verwaltungsrecht immer eine verpflichtende Regelung, wenn keine besondere Ausnahme vorliegt. Wenn ich den § 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz richtig lese, heißt es dort, dass die Schuldnerberatungsdienste grundsätzlich kostenfrei angeboten werden sollen. Das heißt nur dann, wenn eine besondere Ausnahme vorliege, könnte nach dem Wortlaut des Gesetzes überhaupt ein Entgelt genommen werden. Wann diese intendierte Ausnahme vorliegt, sagt das Gesetz nicht, aber es würde zu schwierigen Abgrenzungen führen. In welchen wenigen Fällen, überhaupt nach dem Gesetzeswortlaut ein Entgelt zulässig wäre, wäre in der Praxis kaum zu lösen, deswegen spricht das dafür, von dieser Kostentragungspflicht generell abzusehen.



Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Besten Dank und der letzte in dieser Runde ist Herr Zerhusen mit zwei Fragen von Herrn Dr. Preisendanz und einer Frage von Frau Ataoğlu.

SV Christoph Zerhusen: Was kann die Beratungsqualität stärken? Ein Manko sehe ich im Moment in der Praxis, und zwar beraten die Beratungsstellen bis zum Insolvenzantrag und dann sind die meisten Beratungsstellen raus. Daran schließt sich aber das ganze Verbraucherinsolvenzverfahren an und ich glaube, dass relativ viel Spielraum auch noch während des Verfahrens besteht. Wenn man die Beratungsstellen dahingehend finanziell stärken würde, dass sie auch während des Verfahrens beraten könnten, würde das vielen Verbraucher-schuldnern zugutekommen. Ich halte den Einsatz von Verwaltungskräften in der Beratung für sinnvoll und würde auch das mehr fordern. Was für einen Sinn macht es, einen Volljuristen an ein Fax zu stellen, um irgendwelche Einigungsversuche in der Gegend rumzuschicken.

Was die Beratungsqualität letztendlich auch steigern würde, ist es, die Hochschulen zu stärken und direkt ein zielgerichtetes Angebot in Richtung Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberaterin oder Verbraucherinsolvenzberater zu etablieren. Die Vorstellung, dass im Prinzip jeder Sozialarbeiter, der von der Hochschule kommt, mit diesem hochkomplexen Feld sofort etwas anfangen kann, die ist verfehlt. Ich glaube, es fehlt an qualifizierter Weiterbildung.

Was fehlt mir beim Verbraucherinsolvenzverfahren? Ich würde auch den außergerichtlichen Einigungsversuch weitestgehend wegfallen lassen, wenn die Finanzierung trotzdem gewährleistet ist. Ich stelle mir da die Aussichtslosigkeit bescheinigung vor. Das heißt, der Schuldnerberater oder die Schuldnerberaterin prüft, ob es Sinn macht, hier einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu unterbreiten. Wenn der Berater oder die Beraterin zu dem Ergebnis kommt, nein, es macht einfach keinen Sinn, dann kann diese Bescheinigung anstelle des Einigungsversuchs zum Antrag genommen werden und kann das ganze, ich nenne es mal Holzvernichten, von unnötigem Versenden von außergerichtlichen Einigungsversuchen wegfallen.

Ich würde auch die Frage aufwerfen, ob man nicht bestimmte Deliktsforderungen auch der Restschuldbefreiung unterzieht. Ich weiß, das ist eine steile These, aber wir haben in den letzten Jahren im Prinzip immer mehr Einschränkungen für die Restschuldbefreiung erhalten und ich frage mich, ob nicht Ordnungswidrigkeiten oder auch die Einziehung von Wertersatz oder so etwas mit längeren Restschuldbefreiungsfristen nicht auch irgendwann einmal geregelt werden. Man muss aber im Hinterkopf behalten – ich weiß, da spielt immer auch ein Unrechtsgedanke eine Rolle –, selbst bei Straftaten, die irgendwann abgesessen sind oder abgeleistet wurden, ist irgendwann Ende. Wenn bestimmte Ordnungswidrigkeiten nicht der Restschuldbefreiung unterliegen oder auch Geldstrafen wegen kleinerer Delikte oder so etwas, dann gibt es einfach kein Ende. Man könnte tatsächlich einmal diskutieren, ob die Restschuldbefreiung nicht weiter reichen sollte.

Ich bin auch der Meinung von Herrn Dr. Niering, dass man das Anmeldeverfahren reduzieren und verschlanken sollte, weil es letztendlich egal ist, ob sich die Restschuldbefreiung auf die zur Tabelle festgestellten Forderungen beschränkt oder ob ich vielleicht die Tabelle gar nicht mehr brauche, wenn ich eine Forderung ins Verfahren melde, die sowieso uneinbringlich ist, wo es auch nichts zu verteilen gibt und nichts strittig ist. Ich glaube letztendlich, dass gerichtliche Schuldenbereinigungspläne nicht mehr im Ermessen des Gerichts liegen sollten. Das Gericht hat noch einmal die Möglichkeit, einen Einigungsversuch herbeizuführen, wenn die Schuldnerberatungsstelle es aber schon einmal vergeblich versucht hat, ist dafür in der Regel kein Raum mehr. Daher sollte das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nur noch auf Antrag des Schuldners beziehungsweise der Beratungsstelle durchgeführt werden.

Abg. **Sebastian Steineke** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir sind am Ende der zweiten Runde. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Das spricht auch dafür, dass das Thema, so ist es jedenfalls hier vorne angekommen, sehr erschöpfend und in Tiefe erörtert worden ist – mit vielen wichtigen Anregungen, wie ich fand. Die weiteren Gespräche werden ergeben, was davon umsetzbar ist und was dann vielleicht auch nachfolgend



notwendig ist. Gerade das Verbraucherinsolvenzverfahren ist, glaube ich, ein sehr wichtiges Thema in den nächsten Jahren. Insofern bedanke ich mich bei allen für das – wie ich schon einmal gesagt habe – Zeitoptimierende, dass das hier alles gut durchgegangen ist. Wir haben gleich noch eine Anhörung, die ich dann auch noch einmal leiten darf, insofern bin ich auch ganz

glücklich, dass ich eine kleine Pause dazwischen habe. Ich bedanke mich bei allen Abgeordneten, bei allen Sachverständigen, bei den Mitgliedern der Bundesregierung, beim Sekretariat und wünsche Ihnen noch einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung: 12:31 Uhr

Sebastian Steineke, MdB
Vorsitz